

Dortmunder Netz GmbH

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Gültig für eine Leistungserbringung vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 aufgrund der temporären Umsatzsteuersenkung im Rahmen des Konjunkturpaketes des Gesetzgebers zur Corona-Krise

1. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer IV. 2. der Ergänzenden Bedingungen)

	ohne USt [€]	mit 16 % USt [€]
1.1 Erstmalige Inbetriebsetzung	frei	frei
1.2 Jede weitere Inbetriebsetzung bzw. gescheiterte Inbetriebsetzung je Messeinrichtung aus Gründen, die der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer zu vertreten hat	108,00	125,28

2. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)

	ohne USt [€]	mit 16 % USt [€]
2.1 Verzugskostenpauschale gem. § 288 Abs. 5 BGB	40,00	
2.2. Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (umfasst grundsätzlich 2 Versuche zu unterschiedlichen Zeiten zur Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie bei Sperrungen größer 1 Monat eine Sperrkontrolle) Regelfall:* innerhalb der Regelarbeitszeit Sonderfall:** alle Durchführungen außerhalb des Regelfalls*	52,90 99,00	61,36 114,84
2.3 Auftrag zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung	108,00	125,28
2.4. Verwaltungspauschale bei rechtzeitiger Stornierung des Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung	15,97	18,53
2.5 Sperrkontrolle (nach separatem Auftrag)	49,00	56,84

* Regelfall: Die Durchführung der Sperrung oder des Wiederanschlusses erfolgt Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8 - 16 Uhr und Freitag von 8 - 14 Uhr (Regelarbeitszeit)

** Sonderfall: erfolgt nur in begründeten Ausnahmen (Einzelfallentscheidung des Netzbetreibers)

Zu beachten:

Vorgenannte Preise finden Anwendung bei Zählern G 2,5 bis G 25. Alle Sperrungen und Wiederanschlüsse außerhalb dieser Zählergrößen werden mit dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt. Auch bei Anlagen, bei denen die Unterbrechung der Versorgung nicht mit den dafür vorgesehenen Trennvorrichtungen vorgenommen werden kann, oder wenn Maßnahmen der Versorgungseinstellung unwirksam gemacht wurden, werden anstelle der vorgenannten Beträge die tatsächlich entstandenen Kosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Soweit Umsatzsteuer zu erheben ist, fällt diese in der jeweils gültigen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungserbringung an.